

Informationen zur Verwendung und Prüfung elektrischer Anlagen und Geräten



Allgemeines

Ein großer Teil der Arbeitsgeräte in der Zahnarztpraxis fällt unter das Medizinprodukterecht. (Siehe dazu die Ausführungen im Bereich der „Medizinprodukte“.) Neben den aktiven (elektrischen) medizinischen Geräten sind auch Verlängerungskabel, Geräte wie Computer, Drucker, Kaffeemaschinen, Wasserkocher und andere in der Praxis im Betrieb. Auch besondere Anlagen, wie zum Beispiel Aufzüge, Treppenlifter oder Raumlufttechnische Anlagen können vorhanden sein.

Für alle Anlagen und Geräte gilt eine Prüf- und Dokumentationspflicht.

Was Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Elektroinstallation / Verteileranlagen

Die zahnmedizinisch genutzten Bereiche sind je nach Nutzung (Benutzung von Medizingeräten zur äußerlichen oder invasiven Anwendung) den Anforderungsgruppen der elektrotechnischen Installation nach VDE 0100 Teil 710 zuzuordnen. In der niedergelassenen Zahnarztpraxis entstehen daraus keine besonderen Anforderungen an die Installation.

Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind entweder fest verankerte und fest angeschlossen (z.B. Boiler und Klimageräte) oder auch Betriebsmittel die eine mobile Anschlussleitung besitzen, während dem Betrieb jedoch nicht ortsverändert werden. Die Prüfung ortsfester elektrischer Betriebsmittel erfolgt gemäß DGUV Vorschrift 3 / DIN VDE 701-702.

Elektroinstallationen sowie ortsfeste elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen spätestens alle vier Jahre geprüft werden.

Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel

sind Geräte, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind (DIN VDE 0100 Teil 200). Werden bei der jährlichen Prüfung keine fehlerhaften elektrischen Geräte gefunden beziehungsweise liegt der Anteil der fehlerhaften elektrischen Geräte unter 2 %, darf das Prüfintervall auf maximal 24 Monaten erweitert werden. Die Prüfung darf nur von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden. Die Prüfergebnisse müssen dokumentiert werden.

Fehlerstromschutzeinrichtungen in der Zahnarztpraxis müssen spätestens alle 6 Monate durch Betätigen der Prüfeinrichtung auf einwandfreies Funktionieren überprüft werden. Der Bemessungsdifferenzstrom der Schutzeinrichtung darf maximal 0,03 A betragen.

Prüfungen nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) und anderen Rechtsvorschriften bleiben von der Elektroprüfung unberührt.

Beschaffung

Elektrische Geräte müssen eine CE-Kennzeichnung tragen. Betriebsmittel müssen für den gewerblichen Einsatz geeignet sein (siehe Betriebsanleitung). Dringend zu empfehlen sind Geräte mit dem VDE-Prüfzeichen, welches die Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen bescheinigt.

Die Beleuchtungsanlage sollte grundsätzlich der DIN 5035-3 „Beleuchtung im Gesundheitswesen“ entsprechen.

Lassen Sie sich hierzu bitte von einer Elektrofachkraft beraten.